

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Oktober 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 52-1.7.1-56/07

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. August 2007

**Zulassungsnummer:**

Z-7.1-3346

**Antragsteller:**

Schiedel GmbH & Co.  
Lerchenstraße 9  
80995 München

**Zulassungsgegenstand:**

Luft-Abgas-Schornstein aus vorgefertigten Bauteilen  
T400 N1 W 3 G50 L90

**Geltungsdauer bis:**

14. August 2012

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3346 vom 15. August 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 2.1.1 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Der Feuchtestrom der Innenwandung beträgt nach DIN EN 1457:2003-04<sup>1</sup>, Abschnitt 16.13 oder indirektem Prüfverfahren (Tonnenversuch) nach thermischer Prüfung nach DIN EN 1457:2003-04<sup>1</sup>, Abschnitt 9 maximal 2,0 g Wasser pro Stunde (h) und Fläche (m<sup>2</sup>) der inneren Oberfläche der Innenschale."

B Der Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

"Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für den Luft-Abgas-Schornstein mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Systemschornsteins nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Luft-Abgas-Schornsteins eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben."

C Der Abschnitt 2.3 wird mit folgendem Abschnitt ergänzt:

### "2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Systemschornsteine durchzuführen und sind Stichproben hinsichtlich der folgenden Anforderungen durchzuführen:

- Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 des Bescheids vom 15. August 2007 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen,
- einmal jährlich die Ermittlung des Feuchtestromes nach thermischer Belastung entsprechend Abschnitt 2.1.1.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen."

Prof. Hoppe

